

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 31

Samstag, den 20. März 2021

Nummer 2

Bekanntmachung der Gemeinde Schönhagen

„Klarstellungs- und Ergänzungssatzung“ (Stand 11/2020) der Gemeinde Schönhagen, Landkreis Eichsfeld

Die Gemeinde Schönhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2020, den Beschluss Nr. 15/2020, über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gefasst.

Der Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht hat die Satzung mit Schreiben vom 23. Februar 2021 unter dem Geschäftszeichen 15.11802.001 bestätigt.

Maßgebend sind die Planzeichnung (Teil A) sowie die textlichen Festsetzungen (Teil B) vom November 2020.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt gemäß § 21 Abs. 2 ThürKO am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann entsprechend § 3 Abs. 2 ThürBekVO vom **22. bis 31. März 2021** während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 - 12:00	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder eingesehen werden.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB und weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO wird hingewiesen.

Stitz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Wüstheuterode

„Klarstellungs- und Ergänzungssatzung“ (Stand 02/2020) der Gemeinde Wüstheuterode, Landkreis Eichsfeld

Die Gemeinde Wüstheuterode hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2020, den Beschluss Nr. 38/2020, über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gefasst.

Der Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht hat die Satzung mit Schreiben vom 15. Februar 2021 unter dem Geschäftszeichen 15.11802.001 bestätigt.

Maßgebend sind die Planzeichnung (Teil A) sowie die textlichen Festsetzungen (Teil B) vom Februar 2020.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt gemäß § 21 Abs. 2 ThürKO am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann entsprechend § 3 Abs. 2 ThürBekVO vom **22. bis 31. März 2021** während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 - 12:00	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

im Bauamt, Zimmer 207, der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder eingesehen werden. Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB und weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO wird hingewiesen.

Kaufhold
Bürgermeisterin

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

10. März 2021

Ehrenordnung der Gemeinde Birkenfelde für Ehe- und Altersjubilare

1. Mit Beschluss Nr. 4/2021 vom 3. März 2021 hat der Gemeinderat die Ehrenordnung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10. März 2021 diese Ordnung zur Kenntnis genommen.

Grieß
Bürgermeister

Ehrenordnung der Gemeinde Birkenfelde für Ehe- und Altersjubilare

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde in seiner Sitzung am 3. März 2021 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung

Ehe- und Altersjubilare der Gemeinde Birkenfelde werden von der Gemeinde Birkenfelde nach Maßgabe dieser Ordnung geehrt.

Die Ehrung setzt voraus, dass die Jubilare

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Birkenfelde haben
- b) Deutsche im Sinne des § 116 GG sind; bei Ehejubilaren genügt es, wenn einer der Ehepartner diese Voraussetzungen erfüllt.
- c) bei Ehejubiläen - dass die Eheleute nicht dauernd getrennt leben

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Personen, die sich um die Gemeinde Birkenfelde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Für die Verleihung ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Besondere Rechte und Pflichten sind mit dem Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.

Die Verleihung erfolgt in einer besonderen Feierstunde des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde. Mit der Verleihung kann die Überreichung einer Ehrengabe verbunden werden.

Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Ehrenbürgerrecht wieder entzogen werden.

§ 3 Ehrengaben

Bürger der Gemeinde Birkenfelde, die sich durch langjährige Tätigkeit oder durch vorbildliches Verhalten um die Gemeinde verdient gemacht haben, können eine Ehrengabe erhalten. In gleicher Weise können Bürger, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem oder caritativem Gebiet aufzuweisen haben, geehrt werden. Jeder Bürger hat das Vorschlagsrecht. Der Vorschlag ist dem Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde vorzulegen.

§ 4 Ehrung für kulturelle und sportliche Leistungen sowie Vereinsjubiläen

Gruppen und einzelne Mitglieder von sport- und kulturtragenden Vereinen der Gemeinde Birkenfelde sowie Bürger der Gemeinde Birkenfelde, die in auswärtigen Vereinen besondere Leistungen vollbracht haben, kann als Anerkennung eine Ehrengabe überreicht werden. Anstelle einer Ehrengabe können auch Geld- oder Sachspenden (z. B. Pokale, Sportgeräte) gewährt werden.

Über die Verleihung der Ehrengabe entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde. Die Ehrung wird vom Bürgermeister vorgenommen.

§ 5 Ehe- und Altersjubiläen

Bürger der Gemeinde Birkenfelde erhalten bei Ehe- und Altersjubiläen Ehrengaben und Glückwunschscheine. Die Ehrung soll am Tag der Feier persönlich vorgenommen werden.

§ 6 Sonstige Ehrungen

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen (u. a. Dienst- und Ehejubiläen von Gemeindebediensteten sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde) vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 7 Ehrengaben

Ehrengaben sind:

- a) Bücher
- b) Geschenke (Präsentkörbe, Blumen und anderes mehr).

§ 8 Jubiläen

Jubiläen im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) **bei Ehejubiläen**
 - „Goldene Hochzeiten“ (50 Ehejahre)
 - „Diamantene Hochzeiten“ (60 Ehejahre)
 - „Eiserne Hochzeiten“ (65 Ehejahre)
 - „Kupferne Hochzeiten“ (70 Ehejahre)
- b) **bei Altersjubiläen**
 - Vollendung des 80. Lebensjahres
 - 90. Lebensjahres
 - 100. Lebensjahres und jedes weitere Lebensjahr

§ 9 Art der Ehrung

Ehejubilare erhalten

eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von max. 35,00 EUR.

Altersjubilare erhalten

- bei Vollendung des 80., 90. und 100. Lebensjahres eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von 25,00 EUR.
- ab Vollendung des 101. und jedes darauffolgende Lebensjahr eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von 20,00 EUR.

Fallen mehrere Ehrungen auf denselben Tag, wird die Ehrung nur einmal vorgenommen.

Glückwunschkarten und -urkunden sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 10 Vornahme der Ehrungen

Die Ehrungen der Ehe- und Altersjubilare erfolgt in der Gemeinde Birkenfelde durch den Bürgermeister, seinen Vertreter oder eine vom Bürgermeister beauftragte Person.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Birkenfelde, 3. März 2021

Grieß

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Wüstheuterode

- Der Bürgermeister -

9. März 2021

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende *2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 5/2021 vom 25. Februar 2021 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 9. März 2021 diese Satzung bestätigt.

Kaufhold
Bürgermeisterin

2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), der §§ 21, 29, 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276 ff), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wüstheuterode hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 folgende 2. Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1.

§ 8 - Höhe der Benutzungsgebühren - Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden nach Anzahl der Kinder einer Familie, nach der Betreuungszeit (halbtags: bis 5 Stunden; dreivierteltags: über 5 Stunden bis 8 Stunden; volltags: über 8 Stunden bis max. 9 Stunden; mehr als 9 bis 10 Stunden) und nach dem Alter des betreuten Kindes (Alter bis unter 2 Jahre; Alter 2 bis 6 Jahre) wie folgt gestaffelt:

Kinder 2 bis 6 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
10 h	240,00 €	230,00 €	220,00 €	210,00 €	-10,00 €
volltags > 8 h	160,00 €	150,00 €	140,00 €	130,00 €	-10,00 €
dreivierteltags > 5 h < = 8 h	140,00 €	130,00 €	120,00 €	110,00 €	-10,00 €
halbtags < = 5 h	120,00 €	110,00 €	100,00 €	90,00 €	-10,00 €

Kinder bis 2 Jahre

(Betreuungszeit basierend auf der im Aufnahmeformular angegebenen Stundenzahl)

Betreuungszeit	Gebühr pro Monat je Kind				
	1 Kind einer Familie	2 Kinder einer Familie	3 Kinder einer Familie	4 Kinder einer Familie	jedes weitere
10 h	370,00 €	350,00 €	330,00 €	310,00 €	-20,00 €
volltags > 8 h	290,00 €	270,00 €	250,00 €	230,00 €	-20,00 €
dreivierteltags > 5 h < = 8 h	240,00 €	220,00 €	200,00 €	180,00 €	-20,00 €
halbtags < = 5 h	190,00 €	170,00 €	150,00 €	130,00 €	-20,00 €

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 der Änderungssatzung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Wüstheuterode, 9. März 2021

Kaufhold
Bürgermeisterin

(Siegel)

Gemeinde Wüstheuterode**§ 5**

- Der Bürgermeister -

9. März 2021

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

I. Amtliche Bekanntmachung**§ 6**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bekannt.

Es gilt der am 25. Februar 2021 beschlossene Stellenplan.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wüstheuterode, 9. März 2021

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 7/2021 vom 25. Februar 2021 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 9. März 2021 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

Kaufhold

Bürgermeisterin

(Siegel)

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 20. März bis 7. April 2021 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Kaufhold

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Wüstheuterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Wüstheuterode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.267.100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.276.100 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 33.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

**Impressum****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.